

b) Fahrpreiszone II ist belegen zwischen der Grenzlinie der Zone I und folgenden Merkmalen, letztere eingeschlossen: Im Westen: Niendorf bis zum Restaurant Jacob, dann längs der Osdorferstraße über Osdorf bis Larup. — Im Norden: Eidelstedt, Schnelsen, Niendorf Lokstedt, längs der Osterfeldstraße, dann Lokstedter Weg in Eppendorf. — Im Osten: Ludolfstraße, Hundtwaikerstraße, Barmbecker Straße, Osterbeckstraße, Flachsland, Alter Teichweg bis zur Ahrensburger Straße, längs derselben bis zur Holstenstraße, Pappelallee, Hammer Steindamm, Hammer Kirche, Borstelmannweg, Grüne Brücke, Billhörnerdeich bis zur Elbe. — Im Süden: Mützenburger Kanal, Veddel-Kanal, Ellernholzscheune zum Kaiser-Wilhelm-Hafen.

c) Fahrpreiszone III umfaßt die nachbenannten Ortschaften: Horn, Hirschfeld, Wandsbek, Hellbrook, Steilshoop, Ohlsdorf, Alsterdorf, Groß-Borstel, Schenefeld, Iserbrook, Blankenese, Fuhsbüttel, Bramfeld, Schiffbek, Wilhelmsburg und Langenhorn.

2. Preiszeiger. Alle Kraftdroschken müssen mit dem vorgeschriebenen Preiszeiger und der Zuschlagsvorrichtung versehen sein. Im Innern des Wagens sind die Fahrpreisschilder (Ziffer 8) sowie ein Entfernungsmeßer aufzubewahren. Beides ist in einer schwarzen Tasche an der Rückwand sichtbar zu befestigen.

3. Betrag des Fahrpreises. Der Betrag des Fahrpreises ergibt sich aus dem angehängten Verzeichnis der Fahrpreise. Es ist nur derjenige Fahrpreis zu bezahlen, den der Preiszeiger beziehungsweise die Zuschlagsvorrichtung nach Beendigung der Fahrt anzeigt.

4. Bestellungen. An Bestellgebühren sind in Fahrpreiszone I und bei Fahrten nach Fahrpreiszone 3 die weiter unten ersichtlichen Zuschläge, welche die Zuschlagsvorrichtung anzeigt, zu zahlen. In diesem Fall darf der Preiszeiger erst von dem Ort ab angestellt werden, nach welchem die Droschke bestellt war.

5. Rückfahrten. Bei Annahme einer Kraftdroschke zu einer Fahrt nach den zu Fahrpreiszone 3 gehörenden Ortschaften hat der Fahrer vor Antritt der Fahrt bei Verlust des Zuschlages den Fahrgast darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn die Droschke zur Rückfahrt nicht benutzt wird, der fahrspreisschilderartige Zuschlag, den die Zuschlagsvorrichtung anzeigt, zu zahlen ist.

6. Handgepäck. Handgepäck ist frei. Für größeres Gepäck, das auf dem Boot untergebracht werden muß, ist der entsprechende Zuschlag, den die Zuschlagsvorrichtung anzeigt, zu entrichten. Als größeres Gepäck gelten Stücke, die mehr als 25 kg wiegen oder ihrer Form oder ihres Umfangs wegen im Innern der Droschke nicht untergebracht werden können.

7. Beförderung von Kindern. Einzelne Kinder im Alter unter 10 Jahren, ebenso das erste von je zwei Kindern in diesem Alter sind unentgeltlich zu befördern.

8. Fahrpreisschilder.

(Während der Dauer des Krieges kommt die einfache Taxe in Fortfall und statt dieser die mittlere in Anwendung.)

Beförderung	Taxe	Grundgebühr von 80 μ für die ersten	Zuschlag von 10 μ für jede weiteren
Fahrpreiszone I von 1 bis 2 Personen am Tage	einfache (rotes Feld)	600 m Wegestrecke oder 4 Minuten Wartezeit	300 m Wegestrecke oder 2 Minuten Wartezeit
Fahrpreiszone I von 1 bis 4 Personen am Tage	mittlere (gelbes Feld)	400 m Wegestrecke oder 4 Minuten Wartezeit	200 m Wegestrecke oder 2 Minuten Wartezeit
bei Nacht und außerhalb der Fahrpreiszone I am Tage	hohe (weißes Feld)	300 m Wegestrecke oder 4 Minuten Wartezeit	100 m Wegestrecke oder 2 Minuten Wartezeit

Zuschläge. Die Fahrpreiszone I mit Ausnahme desjenige Teils, der zu Hamburg gehört, ist in 3 Bestellzonen eingeteilt. — An Zuschlägen werden erhoben: a) bei Bestellungen innerhalb der Bestelzone I 0,50 μ , b) bei Bestellungen innerhalb der Bestelzone II 0,75 μ , c) bei Bestellungen innerhalb der Bestelzone III 1,00 μ .

Die Bestelzone I besteht aus der alten Stadt Altona und dem Stadtteile Ottensen mit folgenden Begrenzungen: Im Westen und Norden: Neumühler Dampfschiffsbrücke einschließlich Hohenzollernring, Moorwiese, Süßer Kringel, Kreuzweg, Gevezestraße, Gefionstraße, Alsenstraße und Waterloostraße bis Hamburger Grenze, diese bis zur Elbe verlaufend.

Bestelzone II befindet sich zwischen den eben angedeuteten Grenzlinien und folgenden Straßen: Wrangelstraße, Scharnhorststraße, Margarethenstraße, Rosenhagenstraße, Banerstraße, Theodorstraße, Eidelstedterweg, Kielkamp, durch den Waldweg nördlich der Bahnenfelder Tannen, Hafersweg, Hinsenweg, bis Hamburger Grenze.

Bestelzone III bildet das Gebiet, welches belegen ist zwischen den eben angeführten Straßen und der äußeren Begrenzungslinie der Fahrpreiszone I.

Bei Bestellungen nach einer der nachbenannten, zu Fahrpreiszone III gehörenden Ortschaften sind folgende Zuschläge zu zahlen: Nach Horn 2.— μ , Hirschfeld 2.— μ , Wandsbek 2.— μ , Hellbrook 2.— μ , Steilshoop 2,50 μ , Ohlsdorf 3.— μ , Alsterdorf 3.— μ , Groß Borstel 3.— μ , Schenefeld 3.— μ , Iserbrook 3.— μ , Blankenese 3.— μ , Dockenhuden 3.— μ , Fuhsbüttel 3.— μ , Bramfeld 3,50 μ , Schiffbek 4.— μ , Langenhorn 5.— μ , Wilhelmsburg 5.— μ .

Die gleichen Zuschläge sind auch dann zu zahlen, wenn bei Fahrten nach diesen Ortschaften in Fahrpreiszone III die Kraftdroschke zur Rückfahrt nach Altona nicht benutzt wird. Für zuschlagspflichtige Gepäckstücke (Ziffer 6) sind je 0,50 μ zu zahlen.

Altonaer Jollenführer-Taxe.

- Von der Neuen Anfahrt:
 - 1. nach den Schlingels, für jede Person 10 μ
 - 2. „ der Dampfschiffsbrücke, für eine Person 15 „
 - 3. „ dem Strom hinaus und dem Fischmarkt, für eine Person 45 „
 - 4. „ dem Fährhaus in St. Pauli, für eine Person 75 „
 - ad 3 und 4, für jede Person mehr 15 „
 - 5. „ dem Hamburger Hafen, für 3 Personen 120 „
 - für jede Person mehr 80 „
- Von der Dampfschiffsbrücke:
 - 6. nach den Schlingels, für jede Person 10 „
 - 7. „ der neuen Anfahrt, für eine Person 23 „
 - 8. „ der neuen Elbbrücke, für eine Person 23 „
 - ad 7 und 8 für jede Person mehr 15 „
 - 9. „ dem Strom hinaus, dem Fährhaus, wie ad 3, 4, für jede Person mehr 15 „
 - 10. „ dem Hamburger Hafen, für 3 Personen 105 „
 - für jede Person mehr 80 „

Berichtigungen, Anfragen, Buchbestellungen usw. sind zu richten an den Verlag, Altona, Breitestraße 173.

- Von dem Fischmarkt:
 - 11. nach den Schlingels, für jede Person 10 „
 - 12. „ der Dampfschiffsbrücke, für eine Person 23 „
 - 13. „ der neuen Anfahrt, für eine Person 45 „
 - 14. „ dem Fährhaus, St. Pauli, für eine Person 60 „
 - ad 11, 12, 13, für jede Person mehr 15 „
 - 15. „ dem Hamburger Hafen, 3 Personen 90 „
 - für jede Person mehr 30 „

Für eine Stunde innerhalb oder außerhalb des Hafens, für 1, 2 oder 3 Personen 1 μ 20 μ , für jede Person mehr 15 μ . Für die zur Rückkehr erforderliche Zeit ist die Hälfte der einfachen Taxe (1 μ 20 μ) zu bezahlen. Der Jollenführer ist verpflichtet, auf Verlangen an dem Orte, wohin er Jemanden gefahren, 1/4 Stunde zu warten und den Passagier für die Hälfte der Taxe zum Abfahrtsort zurück zu befördern. Nach Verlauf von 1/4 Stunde ist der Jollenführer berechtigt, für jede 1/4 Stunde des Wartens 15 μ und für die Rückbeförderung die volle Taxe zu beanspruchen. Es dürfen nicht mehr als 6 Personen in eine gewöhnliche Jolle genommen werden, wie denn überhaupt der Jollenführer bei angemessener Strafe darauf zu achten hat, daß sein Fahrzeug nicht überladen werde.

Für die Beförderung von Gepäck ist zu entrichten: a) für eine Sockelste 30 μ , b) für einen Koffer 30 μ , c) für Bettzeug und andere Päckchen 15 μ . Kleinere Bagage, welche die Passagiere selbst tragen können, als Manteltasche, Hutschachteln u. dergl. wird unentgeltlich mitgenommen.

Während der Zeit von 10-12 Uhr abends wird die Hälfte der Taxe mehr, von 12 Uhr nachts bis 4 Uhr morgens die doppelte Taxe berechnet. Das Polizeiamt sorgt für die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen und belegt Konventionen mit Geld- oder Gefängnisstrafen. Magistrats-Bekanntmachung vom 1. Januar 1886.)

Tarif für die städtischen Gepäckträger an der Dampfschiffsbrücke in Altona.

Es ist zu zahlen für mit den Dampfschiffen ankommende oder abgehende tragbare Gegenstände, wenn solche durch die städtischen Gepäckträger vom Landungsplatz an Bord, oder von Bord an den Landungsplatz gebracht werden:

- für Gepäck oder Güter bis zum Gewicht von 50 Kilo für jedes Stück 10 μ von über 50 Kilo für jedes Stück 15 „
- Trag- oder Fuhrlohn für den Weitertransport nach Übernkunft. Beschl. von den städtischen Kollegien am 4. März 1904. In Kraft getreten am 1. April 1904.

Kofferträger-Taxe.

Die Taxe für den Transport des Gepäcks von den Bahnhöfen nach dem Hause der Eigener oder umgekehrt:

- 1. für einen Koffer oder großen Nachtsack 30 μ
- 2. für einen kleinen Nachtsack, eine Hutschachtel und dergleichen kleinere Stücke, wenn solche außer dem Koffer zu transportieren sind 8 „
- 3. wenn das Gepäck des Reisenden nur in einem klein. Kollo besteht 15 „
- 4. der Transport auf den Bahnhöfen ist nur mit der Hälfte der obigen Taxe zu bezahlen.

Tarif für die Dienstleistungen der Dienstmänner.

(§ 10 der Polizeiverordnung vom 5. Januar 1903.)

Für die Dienstleistungen der Dienstmänner gilt folgender Tarif.

I. Für Befolgung:

- a. mit mündlichen Aufträgen, Briefen oder Paketen bis zu 5 kg Gewicht bei einer Entfernung bis zu 20 Minuten 30 μ
- für jede weiteren angefangenen 10 Minuten 10 „
- b. mit Paketen von mehr als 5 bis zu 25 kg Gewicht bei einer Entfernung bis zu 20 Minuten 50 „
- für jede weiteren angefangenen 10 Minuten 15 „
- c. mit Paketen von mehr als 25 bis zu 50 kg Gewicht bei einer Entfernung bis zu 20 Minuten 70 „
- für jede weiteren angefangenen 10 Minuten 20 „
- Zuschläge, etwa für Transportmittel, sind nicht zu erheben.

II. Für Warten auf Bestellung oder auf Rückantwort:

- a. bis zu 5 Minuten frei
- b. von 5 Minuten bis zu einer Viertelstunde 15 μ
- c. für jede weitere angefangene Viertelstunde 10 „

III. Für Arbeit nach Zeit:

- a. für eine Zeitdauer bis zu einer halben Stunde 50 μ
- b. für jede weitere angefangene halbe Stunde 30 „
- c. für einen halben Tag (gleich 5 Stunden) 3 μ
- d. für einen ganzen Tag (gleich 10 Stunden) 5 „

Wenn der Dienstmann bei Arbeiten nach Zeit Geräte zu stellen hat, so ist ein Zuschlag zu zahlen, welcher beträgt:

- a. für eine Zeitdauer bis zu einer halben Stunde 20 μ
- b. für jede folgende angefangene halbe Stunde 10 „

Die sämtlichen Tarifsätze gelten nur für den Tagesdienst, d. h. für Dienstleistungen während der Zeit von 6 Uhr morgens bis 11 Uhr abends. Für die Nachtzeit von 11 bis 6 Uhr können die Dienstmänner die doppelten Beträge der Tarifsätze beanspruchen. Die Dienstmänner dürfen die Annahme von Aufträgen nicht ohne genügenden Grund verweigern. Die ihnen aufgetragenen Dienste dürfen sie nicht eigenmächtig anderen Personen übertragen. Unbestellbare Gegenstände haben sie alsbald an den Auftraggeber oder, wenn dieser nicht mehr zu ermitteln ist, an das Polizeiamt abzuliefern. Kein Dienstmann darf für tarifmäßige Dienste mehr als die im Tarif aufgeführten Sätze verlangen. Für Dienstleistungen, welche nicht im Tarif aufgeführt sind, erfolgt die Bezahlung nach freier Vereinbarung; vor Ausführung einer solchen Dienstleistung muß der Dienstmann jedoch den Auftraggeber auf diese Bestimmung ausdrücklich aufmerksam machen. Für die Bezahlung hat der Dienstmann dem Zahlenden in jedem Falle unaufgefordert eine auf den erhaltenen Betrag lautende Quittung zu geben.

Gebühren, bei der Kommunal-Verwaltung in Altona zu erheben.

- 1. Für die Erteilung von Abschriften à Bogen 30 μ .
- 2. Jahreszinsen 15 μ und 7 μ 50 μ Stempelsteuer, Tageszinsen kein 3 μ und 1 μ 50 μ Stempelsteuer, für Außerdeutsche, welche in Preußen keinen Wohnsitz haben, 100 μ und 50 μ Stempelsteuer bezw. 20 μ und 10 μ Stempelsteuer, Doppel-Ausfertigung 1 μ .
- 3. Für die Überwachung eines Pulvertransports 30 μ .
- 4. Für die Ableitung eines Arrestanten an ein in hiesigen Hafens liegendes Schiff 60 μ und 1 μ 20 μ an ein im Hamburger Hafen liegendes Schiff.

- 5. Für desgl. eines sonders bei Anhaltungen
- 6. Für Raten 7 μ
- 7. Für den Zeit
- 8. Für verlangt wird
- 9. Für

für die

- Auf G des Regulat vom 9. Dez dem Magistrat Altona folge
- A. Es beträ
- 1. eine
- 1
- 2. eine
- 1
- 3. eine
- a
- 1
- 4. eine
- c
- 5. eine
- k

e

- 6. für
- f
- 7. für
- R
- S

B. Die Länge

- 1. bei
- 0
- 2. bei
- a
- 3. bei
- g
- st
- st

C. Außergew

- St
- 6
- ta
- w
- H
- pf

D. Für die I

- R
- er
- ge
- Se
- bä

E. Einziehun

- ti
- na
- de
- ba
- F. Verbot de

un

- Ge
- Ni
- un
- wi
- Ink